

I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- . Allgemeine Wohngebiete mit Nutzungsbeschränkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
 - 1.1 In dem allgemeinen Wohngebiet 3 sind folgende, gem. § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig: - der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. 1.2 In den allgemeinen Wohngebieten sind folgende, gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig: Anlagen für Verwaltungen
 - 2. Mischgebiet mit Nutzungsbeschränkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB, § 6 BauNVO)
- 2.1 In den Mischgebieten sind folgende, gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig: - Gartenbaubetriebe
- Tankstellen und - Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO.

- Gartenbaubetriebe und

Tankstellen.

Text (Teil B)

- 2.2 In den Mischgebieten sind folgende, gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig: - Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 3 BauNVO.
- Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1, § 23 Abs. 5 BauNVO)
- In den allgemeinen Wohngebieten dürfen Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Nebenanlagen, die nicht verfahrensfrei gem. § 61 LBauO M-V sind, dürfen ebenfalls nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Stellplätze dürfen auch im Bereich zwischen Baugrenze und Erschließungsstraße errichtet werden, sofern ein Vorgarten verbleibt.
- 4. Flächen für Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 3 und 6a BauGB)
- Im Mischgebiet 1 und im nördlichen Bereich des Allgemeinen Wohngebiets 2 befinden sich Bauflächen im hochwassergefährdeten Bereich des Greifswalder Boddens in einer Höhenlage ab 2,10 m über HN, also unter 2,90 m über HN (Bemessungshochwasserstand). In diesen Bereichen ist die Oberkante der Fundamentplatte der Gebäude, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen errichtet werden, in einer Höhe von mindestens 3,00 m über HN anzulegen und alle Gebäude und Nebenanlagen sind hochwassersicher zu gründen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Im 50 m Umkreis zum Flächennaturdenkmal Fledermauswinterquartier "Bierkeller Eldena" (FND) sind Tiefbauarbeiten zwischen September und April zu vermeiden und Entsieglungsarbeiten nur zwischen April und September zulässig. Das FND befindet sich östlich vom Plangebiet und ist nachhaltig zu schützen und zu sichern.
- 6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Für die vorhandenen, nachrichtlich übernommenen, unterirdischen Leitungen, ohne festgesetzte
- Umverlegung, sind Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsunternehmen festgesetzt. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Im Plangebiet tritt Verkehrslärm von der Wolgaster Landstraße auf, der den Lärmpegelbereichen I bis VI gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) entspricht.

Innerhalb dieser Lärmpegelbereiche sind Gebäudeseiten und Dachflächen von Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen mit dem entsprechenden, in der folgenden Tabelle aufgeführten, resultierenden bewerteten Schalldämmmaß zu realisieren.

maßgeblicher Außenerforderliches resultierenden

	lärmpegel db(A)	Schalldämmmaß des Außenbauteils R´ _{w,res} in dB	
		Aufenthalts- räume in Wohnungen	Büroräume und ähnliches
II	50-60	30	30
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35
V	71-75	45	40
VI	76-80	50	45

Besitzen Schlaf- und Kinderzimmer nur Fenster, die dennoch einem Beurteilungspegel nachts über 45 db(A) ausgesetzt sind, ist der Raum mit einer kontrollierten Lüftung zu versehen. Die Lüftung ist so auszulegen, dass die Luftwechselrate von 20 m³ pro Person/Stunde gewährleistet wird. Die Einhaltung des resultierenden bewerteten Schalldämmmaßes der relevanten Außenbauteile ist beim Um- und Neubau nachzuweisen.

- 8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 8.1 Die nichtüberbauten Baugrundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Im Vorgarten ist pro Baugrundstück ein klein- bis mittelkroniger Obstbaum zu pflanzen. Weiterhin ist im Vorgartenbereich oder im Eingangsbereich des Gebäudes ein Buchsbaum zu pflanzen oder als Kübelpflanze aufzustellen.
- 8.2 Straßen begleitend an der Wolgaster Landstraße sind innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün mindestens 4 hochstämmige Stieleichen (3xv 16-18 cm DB) im Rahmen der Straßenaus- oder Neubaumaßnahmen zu pflanzen.
- 8.3 Straßen begleitend sind an der Straße An der Klosterruine 3 kleinkronige Weißdornbäume zu pflanzen. 9. Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
- sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) 9.1 Sämtliche vorhandene Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Der Schutz der Bäume ist in
- der Baumschutzsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald geregelt.
- 9.2 In der Fläche mit Bindung für Bepflanzen und Erhaltung von Bäumen ist der vorhandene wertvolle Baumbestand zu erhalten und mit einer Heckenpflanzung zu ergänzen.
- 10. Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 18 BauNVO)
- Der Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der festgesetzten Höhen ist der Schnittpunkt der Oberkante der Straßenoberfläche mit der verlängerten, senkrecht zur Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstückes.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 LBauO M-V

senkrecht zur Verkehrsfläche festgesetzt In den allgemeinen Wohngebieten 1, 2, 3 und 4 sowie im Mischgebiet 3 sind die Dacheindeckungen in roten und anthrazitfarbenen Dachziegeln oder Betondachsteinen sowie in Reet zulässig.

1. In den mit Planzeichen festgesetzten Bereichen der allgemeinen Wohngebiete ist die Hauptfirstrichtung

- Die Dachausbauten dürfen 50% der Länge der Traufe nicht überschreiten. Die Festsetzung der Dachneigung gilt nicht für Garagen, Nebenanlagen und untergeordnete Anbauten.
- In den allgemeinen Wohngebieten 1, 2, 3 und 4 sowie im Mischgebiet 3 sind die Fassaden bevorzugt mit Putz in weiß bis gebrochenem weiß auszuführen. Fassaden in rotem oder weißem Sichtmauerwerk sind ebenfalls zulässig. Die Haushälften der Doppelhäuser müssen eine einheitliche Gestaltung aufweisen (gleiche Außenhaut,
- Farbe, Materialien, Dachneigung, Gaubenform, Trauf- und Firsthöhe etc.). Einfriedungen dürfen an der Seite der Verkehrsfläche eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten. 8. Ordnungswidrigkeiten (Verweis gem. § 84 LBauO M-V)
- 8.1 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den
- örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V abweicht. 8.2 Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die im Teil A gekennzeichnete mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Fläche ist zu sanieren. Der

- III. Kennzeichnungen
- kontaminierte Boden ist entsprechend den Ergebnissen der Beprobung auf die Parameter MKW und PAK ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Sanierung ist vom Grundeigentümer sicherzustellen. Die Genehmigung der Bebauung bzw. der Umgestaltung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Veranstaltungsort erfolgt erst nach Bestätigung und Abschluss der Altlastensanierung.
 - Die im Teil A gekennzeichneten Flächen auf denen sich Bodendenkmale befinden sind gemäß Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) zu behandeln. Danach sind Bodeneingriffe jeder Art gemäß § 7 DSchG M-V genehmigungspflichtig. Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sicher gestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBI. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale
 - ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Fachbereich Archäologie, rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Die im Teil A gekennzeichneten Baudenkmale sind gemäß DSchG M-V zu behandeln.
 - Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde und gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

IV. Hinweise

- 1.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme
- 1.2 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Das Plangebiet liegt teilweise im hochwassergefährdeten Bereich des Greifswalder Boddens. Der Bemessungshochwasserstand des Generalplans Küsten- und Hochwasserschutz M-V liegt bei 2.90 m über HN. In dem hochwassergefährdeten Bereich ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nicht gestattet.
- Die Geländeoberfläche an den öffentlichen Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken ist, so anzugleichen, dass unzumutbare Belästigungen durch Niederschlagswasser nicht entstehen, d.h. das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln bzw. zu versickern oder über die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuführen.

Verfahrensvermerke

Greifswald, den 23.02.2009

Greifswald, den 23.02.2009

Greifswald, den 24.10.2008

- Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 05.05.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Greifswalder Stadtblatt" am 23.06.1993 erfolgt.

 - Der Oberbürgermeister
- 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG M-V beteiligt

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach
- ortsüblicher Bekanntmachung im "Greifswalder Stadtblatt" am 03.03.2000, vom 13.03.2000 bis zum 14.04.2000 durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfes durchgeführt worden.
- Der Oberbürgermeister Greifswald, den 23.02.2009 4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit

Schreiben vom 08.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Greifswald, den 23.02.2009 Der Oberbürgermeister
- 5. Die Bürgerschaft hat am 03.05.2004 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 14.06.2004 bis zum 30.07.2004
- während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen: Montag 9.00 - 16.00 Uhr 9.00 - 18.00 Uhr Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02.06.2004 im "Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Greifswald, den 23.02.2009 Der Oberbürgermeister 7. Der katastermäßige Bestand am .05.02.2008... wird als richtig dargestellt bescheinigt.
- Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte; Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- 8. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 22.02.2007 bis zum 23.03.2007
- während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs.3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegen: Montag 9.00 - 16.00 Uhr Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr 9.00 - 16.00 Uhr Mittwoch Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr 9.00 - 12.00 Uhr

gez. i.A. Klein

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

gez. König

gez. König

gez. König

Vermessungsstelle der

Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 14.02.2007 im "Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der

- gez. König Der Oberbürgermeister Greifswald, den 23.02.2009
- 9. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..08.12.2008...... geprüft. Das Ergebnis
 - Der Oberbürgermeister Greifswald, den 23.02.2009
- 10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..08.12.2008....... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung
- einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom
- - Der Oberbürgermeister Greifswald, den 23.02.2009
- 11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
- wird hiermit ausgefertigt.
- Der Oberbürgermeister Greifswald, den 23.02.2009
- 12. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu
- erhalten ist, sind am ...11.03.2009...... im "Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von
- Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205) hingewiesen worden.

Greifswald, den 03.04.2009 Der Oberbürgermeister Universitäts- und Hansestadt

Bebauungsplan Nr. 9 - An der Klosterruine -

Satzung der Universitäts - und Hansestadt Greifswald

Greifswald, den 03.04.2009

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

Klosterruine - , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlasse n:

21.12.2006 (BGBI. I, S. 3316), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg -Vorpommern

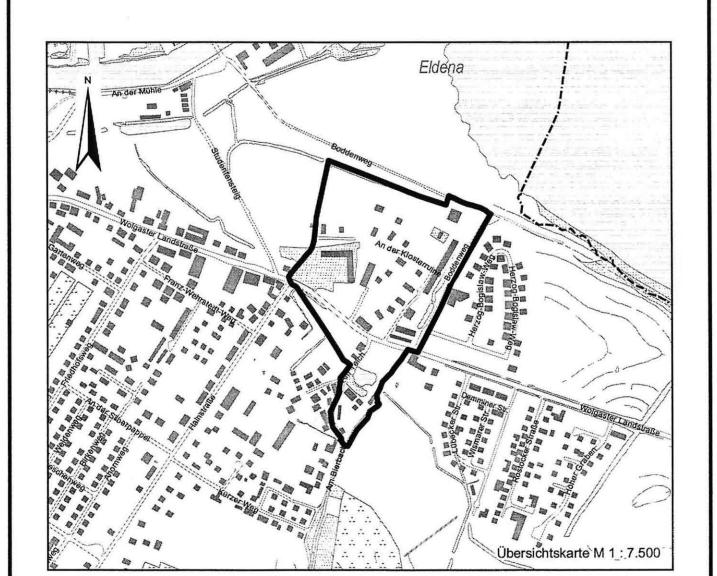
(LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBI. M -V S. 102), wird

nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts - und Hansestadt Greifswald vom ...08.12.2008....... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet – An der

Der Oberbürgermeister

Gemarkung Eldena, Flur 4, 5 und 7

M 1: 1.000 Satzung



bearbeitet: : J.-M. Schmidt Stadtbauamt gezeichnet : K. Raetz Gustebiner Wende 12 Stand : 06.10.2008 17491 Greifswald